# VERORDNUNG (EWG) Nr. 3186/92 DER KOMMISSION

**vom 30. Oktober 1992**

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3105/88 mit Durchführungsbestimmungen für die obligatorischen Destillationen gemäß den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1576/92 (2), insbesondere auf Artikel 35 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2046/89 des Rates (3) wurde die Destillation von Wein und Nebenerzeugnissen der Weinbereitung grundsätzlich geregelt. Nach Absatz 1 der Artikel 13 und 14 muß die Verpflichtung zur Lieferung von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung zur Destillation oder anderer Formen der Traubenverarbeitung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 auf bestimmte Winzer, wenn die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nicht angewandt werden.

Von dieser Möglichkeit wurde gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3105/88 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2182/91 (5), zugunsten der Winzer im italienischen Teil der Weinbauzonen C Gebrauch gemacht, wenn diese eine Weinbereitung oder eine andere Traubenverarbeitung in einer Menge von über 25 und höchstens 40 hl Wein vorgenommen hatten.

Die portugiesischen Winzer sind in Anbaugebieten ansässig, in denen die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung oder anderer Formen der Traubenverarbeitung unter Berücksichtigung der Mengen, die durch solche Verpflichtungen gebunden werden, insbesondere wegen der Transportkosten eine übermäßige Belastung zur Folge hat. Die betreffende, bereits auf die Winzer im italienischen Teil der Weinbauzonen C angewandte Maßnahme sollte deshalb auch auf die Winzer im portugiesischen Weinbaugebiet angewandt werden.

Diese Maßnahme sollte ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1992/93 gelten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3105/88 wird der Satzteil „im italienischen Teil der Weinbauzonen C" durch den Satzteil „im italienischen Teil der Weinbauzonen C sowie im portugiesischen Weinbaugebiet" ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Oktober 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 27.
(3) ABl. Nr. L 202 vom 14. 7. 1989, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 277 vom 8. 10. 1988, S. 21.
(5) ABl. Nr. L 202 vom 25. 7. 1991, S. 18.